

Tipps & Infos

für Eltern und Jugendliche rund um den Kinobesuch

Altersfreigaben der FSK



Kino ist eine besondere Erfahrung: Aufregende Geschichten auf großer Leinwand und in einer eindrucksvollen Tonqualität erzählt zu bekommen, ist etwas anderes, als Filme zu Hause und im Fernsehformat zu sehen.

Welche Filme dürfen Kinder sehen?

Für Kinder- und Jugendfilme ist – wie für alle Kinofilme, Kinowerbung und Filme, die auf Video und DVD veröffentlicht werden – eine gesetzlich vorgeschriebene Freigabe für bestimmte Altersstufen erforderlich. Rechtsgrundlage dafür bildet nach § 14 Abs. 1 das Jugendschutzgesetz.

Die Altersfreigabe-Kennzeichnungen nehmen nicht die Kinobetreiber, sondern die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vor, eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO). Um zu gewährleisten, dass die Freigabe-Entscheidungen der FSK staatlicherseits anerkannt werden, wirken die Bundesländer daran mit. Die Freigaben sind folgendermaßen gestaffelt: ohne Altersbeschränkung, ab sechs Jahren, ab zwölf Jahren, ab 16 Jahren und keine Jugendfreigabe. Für die Altersfreigabe ab zwölf Jahren gilt die so genannte Parental-Guidance-Regelung.



Besonderheit Parental-Guidance-Regelung

Durch die Parental-Guidance-Regelung (Jugendschutzgesetz § 11 Abs. 2) ist es Eltern erlaubt, gemeinsam mit ihren Kindern ab 6 Jahren in Kinofilme zu gehen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind. Dieses Angebot zielt auf den Kinobesuch mit der ganzen Familie und stärkt das Elternrecht. Die „PG“-Regelung gilt ausdrücklich nur für Personensorgeberechtigte, das heißt für Eltern, nicht aber für Großeltern, Geschwister oder Lehrkräfte. Eine Autorisierung durch die Eltern reicht ebenfalls nicht aus. Die Parental-Guidance-Regelung gilt ausschließlich für die FSK 12. Bei allen anderen Altersfreigabe-Kennzeichnungen (FSK 0, 6, 16 oder 18) greift diese Regelung nicht.

Das Jugendschutzgesetz



Zeitgrenzen und Begleitpflichten für den Kinobesuch

Neben den FSK-Altersfreigaben gelten zudem Zeitgrenzen für den Kinobesuch von Kindern und Jugendlichen, die zu berücksichtigen sind. Als Kinobetreiber sind wir gesetzlich verpflichtet, zu überprüfen bzw. Sorge dafür zu tragen, dass die Zeitgrenzen eingehalten werden. Demnach gilt nach § 11 Jugendschutzgesetz:

| Alter | FSK 0 freigegeben | FSK 6 freigegeben | FSK 12 freigegeben | FSK 16 freigegeben | FSK 18 |
|-----------|----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|--------|
| bis 6 | | | | | |
| 6 bis 11 | bis 20:00 Uhr | bis 20:00 Uhr | | | |
| 12 bis 13 | bis 20:00 Uhr | bis 20:00 Uhr | bis 20:00 Uhr | | |
| 14 bis 15 | bis 22:00 Uhr | bis 22:00 Uhr | bis 22:00 Uhr | | |
| 16 bis 17 | bis 24:00 Uhr | bis 24:00 Uhr | bis 24:00 Uhr | bis 24:00 Uhr | |

- Alleine bei Vorführungen bis** (Uhrzeit siehe Tabelle). Danach in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte Personen sind (Pflege-) Eltern oder schriftlich von den Eltern autorisierte, volljährige Personen. (siehe Muttischein)
- Besuch in Begleitung eines Personensorgeberechtigten gestattet.** Personensorgeberechtigte Personen sind alleine die Eltern (in Ausnahmefällen auch ein Vormund).
- Nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.** Erziehungsberechtigte Personen sind (Pflege-) Eltern oder schriftlich von den Eltern autorisierte, volljährige Personen. (siehe Muttischein)
- Besuch leider nicht gestattet.**

i Der Nachweis der Erziehungsbeauftragung muss durch das angefügte Formular erfolgen. Dieser Erziehungsauftrag steht auch als Download auf unserer Homepage zur Verfügung („Muttischein“).

Hinweis zur Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Personensorgeberechtigten (Eltern) tragen die Verantwortung bei der Auswahl des Erziehungsbeauftragten (Begleitperson). Der Erziehungsbeauftragte muss nicht nur volljährig sein, er muss auch in der Lage sein, Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (Autoritätsverhältnis).

Als Kinobetrieb sind wir gemäß § 2 Abs. 1 JuSchG verpflichtet, die Berechtigung der Erziehungsbeauftragung zu überprüfen.

Tipps & Infos

für Eltern und Jugendliche rund um den Kinobesuch

Welche Filme sind für Kinder geeignet?



Damit der Kinobesuch zu einem Erlebnis wird, reicht es aber nicht, einfach einen Film mit der entsprechenden Altersfreigabe der FSK auszuwählen. FSK-Altersfreigaben sind keine Alters- und Qualitätsempfehlungen. Und sollten also keinesfalls mit einem pädagogischen Tipp verwechselt werden! Als Beispiel kann „Das fliegende Klassenzimmer“ (D 2002) dienen. Der Film ist zwar ohne Altersbeschränkung freigegeben, empfiehlt sich aber aufgrund von Erzählung und Inhalt erst für Kinder ab acht Jahren.

Kann ich mit meinem Kind unbedenklich auch eine 3D-Veranstaltung besuchen? Ja! 3D Digital ist die Kinorevolution des 21. Jahrhunderts und sicherlich auch für Kinder ein Erlebnis. Ähnlich wie PC-Arbeit ermüdet die 3D-Technik zwar das Auge, dies hat aber keine gesundheitlichen Nebenwirkungen – auch nicht für Kinder. Bedingt durch die Effekte wirken 3D-Inhalte allerdings oftmals spannender und aufregender als 2D-Inhalte. **Übrigens: Für unsere kleinen Kinogäste stehen 3D-Kinderbrillen zur Verfügung.**

i Sie kennen Ihr Kind am besten! Fragen Sie sich deshalb, bevor Sie gemeinsam im Kino einen Film anschauen, ob der Film der Erfahrungswelt Ihres Kindes entspricht.

Empfehlungen zum Kinofilmangebot

Unser Kino hat etablierte Zeitschienen mit Kinder- und Jugendfilmen. Informieren Sie sich vor Ort über unser Programm. Auch unser Kindermagazin „Kino-KidsMagazin“ bespricht aktuelle Kinderfilme. Bei der Auswahl können Filmrezensionen in Tageszeitungen ebenfalls hilfreich sein. Auch das Internet liefert eine Vielzahl an Ratgebern:

www.kinofenster.de Das Onlineportal für Filmbildung der Bundeszentrale für politische Bildung und VISION KINO liefert umfangreiche Informationen zu aktuellen und älteren Kinofilmen mit Altersempfehlungen.

www.fbw-filmbewertung.com Die deutsche Film- und Medienbewertung empfiehlt gute Filme: unabhängig, kompetent und aktuell. Ihre Prädikate sind Auszeichnungen und Empfehlungen zugleich.

FAQ



Bestimmt das Kino die FSK-Regelung?

Nein, die Altersfreigabe-Kennzeichnungen übernimmt die FSK, eine staatlich anerkannte Einrichtung. Als Kinobetreiber sind wir verpflichtet, die Einhaltung der FSK-Regelung zu gewährleisten.

Greift für Werbung und Kinotrailer auch die FSK-Regelung?

Ja, Werbefilme und Trailer, die im Vorspann gezeigt werden, haben die gleiche FSK wie der Hauptfilm.

Was ist, wenn der Film eine FSK von 12 hat, das Kind 10 Jahre alt ist und in Begleitung der 19-jährigen Schwester. Darf dieses Kind diese Vorstellung besuchen?

Nein, darf es nicht. Die PG-Regelung könnte hier zwar zum Einsatz kommen, aber die begleitende Person ist kein Elternteil, also nicht personensorgeberechtigt. Weder Großeltern, Nachbarn oder volljährige Geschwister sind personensorgeberechtigt.

Was ist der Unterschied zwischen einer personensorgeberechtigten Person und einer erziehungsbeauftragten Person?

Personensorgeberechtigte Personen sind nur die Eltern. Erziehungsbeauftragte Personen sind Personen über 18 Jahre, die für einen bestimmten Zeitraum (Kinobesuch) von den Eltern die Fürsorge übertragen bekommen (z.B. ältere Geschwister, Verwandte).

Wann ist eine erziehungsbeauftragte Person notwendig?

Wenn zum Beispiel ein 16-Jähriger in eine Kinovorstellung (FSK 16) möchte, die allerdings erst nach 24:00 Uhr endet. In diesem Fall darf er die Vorstellung nur besuchen, wenn entweder die Eltern (personensorgeberechtigt) oder eine erziehungsbeauftragte Person, die von den Eltern konkret beauftragt wurde („Muttschein“), ihn begleitet. Diese Übertragung gilt nur für die zeitliche Begrenzung gemäß Jugendschutzgesetz, nicht für die FSK-Regelung.

Wie ist der Nachweis einer Erziehungsbeauftragung möglich?

Der Nachweis der Übertragung der Aufsichtspflicht kann durch den angefügten „Muttschein“ erfolgen.

Vereinbarung zur Übertragung der Aufsichtspflicht gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)



Dieser Erziehungsauftrag gilt nur für die unten aufgeführte Kinoveranstaltung und ist nicht auf Dritte übertragbar. Die FSK-Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Personensorgeberechtigte/r (Eltern oder Vormund)

.....
Name, Vorname

.....
Telefon (zum Zeitpunkt des Kinobesuchs)

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

Kind/Jugendlicher

.....
Name, Vorname

.....
Geburtstag

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

Volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r

.....
Name, Vorname

.....
Geburtstag

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

Angaben zur Kinoveranstaltung

.....
Filmtitel

.....
FSK

.....
Datum / Beginn der Vorstellung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn von der oben genannten erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG begleitet wird. Eine Kopie meines Personalausweises füge ich bei:

Meine Tochter/ mein Sohn darf die Kinoveranstaltung bis besuchen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r (Eltern)

Ich bin bereit, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Eine Kopie meines Personalausweises füge ich bei:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r (volljährige Begleitperson)

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und haben die angefügten Hinweise über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gelesen und verstanden.